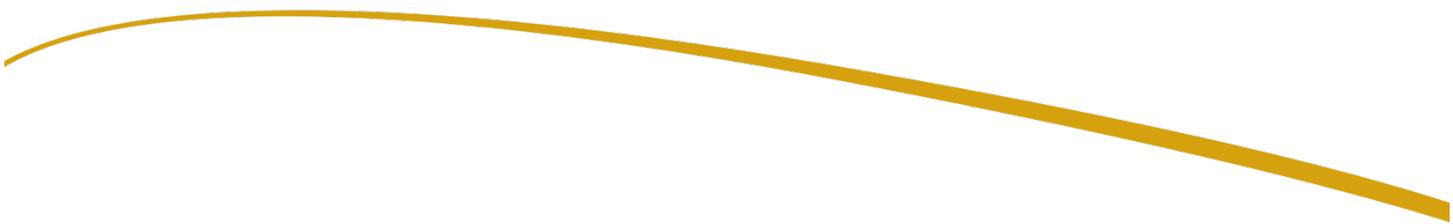


## **Metalllässigkeit von dekoriertes Souvenir-, Handwerks- bzw. Manufakturware aus Keramik**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-012-21**



**August 2021**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, Informationen über die Metalllässigkeit von am österreichischen Markt befindlicher bunt dekorierte Kinder-, Souvenir-, Handwerks- bzw. Manufakturware aus Keramik und Porzellan zu erlangen. Der Fokus lag hierbei auf Produkten, die von Unternehmen selbst hergestellt oder importiert werden.

61 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 32 Proben wurden beanstandet:

- 30 Proben wurden nach der Keramik-Verordnung Nr. 893/1993 beanstandet
- fünf Proben wurden hinsichtlich der Verordnung über Materialien mit Lebensmittelkontakt (EG) Nr. 1935/2004 (Rückverfolgbarkeit) beanstandet
- eine Probe wurde hinsichtlich einer Irreführung - unzutreffende Eigenschaften (§ 5 Abs. 2 Z 2 LMSVG) beanstandet.

Bei keiner der Proben kam es zu einer Überschreitung der Grenzwerte für die Metalllässigkeit. Die Beanstandungen nach der Keramik-Verordnung beruhen zur Gänze auf mangelhaften Konformitätserklärungen.

## Hintergrundinformation

Die derzeit gültigen Höchstwerte für Blei und Cadmium gemäß Keramikverordnung sind aus toxikologischer Sicht deutlich zu verringern. Bezüglich der sich daraus ergebenden Auswirkungen findet derzeit auf EU-Ebene ein sogenanntes Impact Assessment statt. Insbesondere bei Handwerks- und Manufakturware wird damit argumentiert, dass niedrigere Höchstwerte nicht umsetzbar wären und diese Branche massiv unter Druck geraten würde. In Österreich gibt es hierzu jedoch keine Untersuchungen, welche diese Annahme unterstützen oder auch widerlegen, obwohl es sowohl Traditionsunternehmen mit Manufakturware als auch Handwerksunternehmen gibt.

Zusätzlich soll auch Importware überprüft werden, wie beispielsweise Geschirr für Kinder und Souvenirartikel. Speziell bei innen sehr bunt dekorierten Bechern, Schalen und Tellern kann es auch bei den derzeitigen Höchstwerten zu Überschreitungen und einer Beurteilung als gesundheitsschädlich kommen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 61

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Keramik-Verordnung Nr. 893/1993
- Verordnung über Materialien mit Lebensmittelkontakt (EG) Nr. 1935/2004 (Rückverfolgbarkeit)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 52,5 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	29	47	(35 %; 60 %)
beanstandet	32	52,5	(40 %; 65 %)
gesamt	61	100,0	---

Bei keiner der Proben wurde eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte beobachtet. Die in Überlegung befindlichen und deutlich reduzierten Grenzwerte von 0,03 mg/l Blei und 0,02 mg/l Cadmium würden von allen, außer vier, der untersuchten Proben eingehalten werden und erscheinen daher grundsätzlich umsetzbar und vernünftig. Diese vier Produkte stammten außerdem von nur zwei Unternehmen und wurden vermutlich ausschließlich in Drittländern produziert. Die in Überlegung stehenden Grenzwerte für Aluminium (1 mg/l), Arsen (0,002 mg/l) und Cobalt (0,05 mg/l) würden von drei Produkten überschritten werden, welche allesamt aus China importiert wurden. Diese Produkte sind weder Manufaktur- noch Traditionsware.

Bei 30 Proben war die zugehörige Konformitätserklärung mangelhaft (22 Proben) oder gar nicht vorhanden (acht Proben). Sehr häufig wurde lediglich die Einhaltung der Richtlinie 84/500/EWG bescheinigt. Gemäß § 3 der Keramikverordnung muss jedoch bescheinigt werden, dass die Bestimmungen derselben eingehalten werden. Dazu gehören über die Grenzwerte für Blei und Cadmium (welche aus der Richtlinie stammen) hinaus auch weitere Grenzwerte für Antimon, Barium und Zink.

Auffällig war auch, dass bei 13 Proben die Konformitätserklärung erst nach dem Probennahmedatum datiert war. Da die Konformitätserklärung eine Voraussetzung für das rechtmäßige Inverkehrbringen ist, müsste es zu jeder Probe eine Konformitätserklärung geben, welche mindestens so alt wie die Probe selbst ist. Ein Grund für die spätere Datierung kann aber sein, dass die Dokumente automatisch mit dem Datum des Ausdruckes, statt mit dem der ursprünglichen Erstaussstellung versehen werden. Das ist grundsätzlich nicht zu bemängeln, da die Anforderungen der Keramikverordnung seit 2006 unverändert gelten. Aufgrund dieser Praxis ist es jedoch nicht möglich herauszufinden, welche Erklärungen tatsächlich erst im Nachhinein erstellt wurden.

Fünf Proben wurden beanstandet, da keine ausreichenden Identifikationsmerkmale zur Rückverfolgbarkeit vorhanden waren. In allen dieser Fälle fehlte die Anschrift bzw. der Sitz des Unternehmens in der Gemeinschaft. Bei vier davon fehlte sogar der Name des jeweiligen Unternehmens.

Eine Suppenschale wurde als irreführend beanstandet. Bei ihr war eine Volumenangabe Teil der Artikelbezeichnung. Bereits bei Befüllung mit etwa 87 % dieses Volumens ging die Schale jedoch schon über.

Bei einer Probe wurden Prüfberichte mitübermittelt, welche aber nicht eindeutig der Probe zuordenbar waren. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Zuordnung nur vor Ort erfolgen kann.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Auf die mangelnde Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 wurde in Form von Hinweisen aufmerksam gemacht, da diese im UWG und nicht im LMSVG geregelt ist.

---

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.